WKN A383PV ISIN DE000A383PV4

Sparkasse Pforzheim Calw

3,646% Inhaberschuldverschreibungen Serie S3

SAMMELURKUNDE

über die Gesamtemission von bis zu

30.000.000,00 EURO

- Die Auslieferung von Einzelurkunden ist ausgeschlossen -

Die Sparkasse Pforzheim Calw zahlt dem Inhaber dieser Sammelurkunde am Tag der Fälligkeit, dem 14.06.2032, 30.000.000,00 EUR (in Worten: dreißig Millionen EURO).

Diese Schuld wird jährlich mit 3,646% gemäß den Anleihebedingungen verzinst.

Pforzheim, den 07.06.2024

Sparkasse Pforzheim Calw

Vorstandsmitglied Kerstin Gatzlaff - Unterschrift - Vorstandsmitglied Dr. Georg Stickel

- Dienstsiegel-

Anleihebedingungen

1. Nennbetrag; Stückelung; Ausgabepreis

Die von der Sparkasse Pforzheim Calw (nachstehend die "*Emittentin*" genannt) begebene Inhaberschuldverschreibungen (Serie S3) im Gesamtnennbetrag von bis zu 30.000.000,00 EUR (in Worten: dreißig Millionen Euro) sind eingeteilt in 300 auf den Inhaber lautende Inhaberschuldverschreibungen (die "*Inhaberschuldverschreibungen*") im Nennbetrag von je 100.000,00 EUR.

Der Ausgabepreis beträgt 100,00%.

2. Form

Die Inhaberschuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit der Emission in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die "*Sammelurkunde*") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die "*Clearstream Banking AG*") hinterlegt wird.

Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.

Den Inhabern der Inhaberschuldverschreibungen (nachstehend die "Inhaberschuldverschreibungsgläubiger" genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Die Lieferung effektiver Inhaberschuldverschreibungen oder Zinsscheine oder die Umschreibung eines Inhaberschuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann während der gesamten Laufzeit der Emission nicht verlangt werden.

3. Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird. Dementsprechend sind diese Schuldverschreibungen sogenannte bevorrechtigte Schuldtitel (auch sogenannte "senior preferred") im Sinne des § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz ("KWG").

4. Kündigungsrechte

Die Inhaberschuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Inhaberschuldverschreibungsgläubiger unkündbar. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

5. Fälligkeit des Kapitals / Bankarbeitstag

Die Inhaberschuldverschreibungen werden zu 100 % des Nennbetrages am 14.06.2032 (der "*Fälligkeitstag*") zurückgezahlt.

Ist der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubes besteht.

"*Bankarbeitstag*" ist jeder Tag, an dem Zahlungen in Euro über das Real-time Gross Settlement System ("*T2*") abgewickelt werden können.

6. Verzinsung

Die Inhaberschuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages verzinst, und zwar vom 14.06.2024 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie unter Ziffer 5 definiert) (ausschließlich) mit jährlich 3,646%.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 14.06. ("**Zinstermin**"), erstmalig am 16.06.2025, zahlbar. Ist der jeweilige Zinstermin kein Bankarbeitstag, ist der Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankarbeitstag.

Die Zinsen werden taggenau, das heißt auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der Anzahl der Tage eines Jahres (act./act. gemäß ICMA-Regel 251) berechnet. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird.

Der Zinslauf der Inhaberschuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Inhaberschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Inhaberschuldverschreibungen ab dem Fälligkeitsdatum bis zu dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Inhaberschuldverschreibungen vorangeht, Zinsen in Höhe des gemäß Absatz 1 vereinbarten Zinssatzes an. Weitergehende Ansprüche der Inhaberschuldverschreibungsgläubiger der Inhaberschuldverschreibungen bleiben unberührt.

7. Zahlungen

Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zu leistenden Zahlungen von Kapital und Zinsen werden von der Emittentin am jeweiligen Fälligkeitstag an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstitutes zur Weiterleitung an die Inhaberschuldverschreibungsgläubiger überwiesen.

Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Inhaberschuldverschreibungsgläubigern aus den Inhaberschuldverschreibungen.

Die nach § 801 Abs. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird auf zwei Jahre verkürzt.

Zahlstelle ist die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW), Stuttgart. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zahlstelle jederzeit zu ändern.

8. Begebung weiterer Inhaberschuldverschreibungen / Rückkauf von Inhaberschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaberschuldverschreibungsgläubiger weitere Inhaberschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die vorliegenden Inhaberschuldverschreibungen in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Inhaberschuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebenen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, nicht aber verpflichtet, auch ohne öffentliche Bekanntmachung Inhaberschuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die erworbenen Inhaberschuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

9. Zulassung zum Handel

Die Emittentin beabsichtigt, die Einbeziehung der Inhaberschuldverschreibungen in den Freiverkehr der Börse Stuttgart zu beantragen. Ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem regulierten Markt wird nicht gestellt.

10. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Alle in Bezug auf die Inhaberschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art, die im Wege des Abzugs oder Einbehalts erhoben oder eingezogen werden, gezahlt, falls ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist (Quellensteuern).

In der Bundesrepublik Deutschland besteht zum Datum dieser Anleihebedingungen keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern auf Kapital und/oder Zinsen der Inhaberschuldverschreibungen. Hiervon zu unterscheiden ist die Kapitalertragsteuer, für deren Einbehaltung die auszahlende Stelle verantwortlich ist.

Eine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Verpflichtung wird von der auszahlenden Stelle nicht übernommen, und die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung oder den Abzug von Quellensteuern.

11. Verkaufsbeschränkungen

Die Weitergabe dieser Anleihebedingungen und das Angebot der Inhaberschuldverschreibungen können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin geht davon aus, dass Personen, die in den Besitz dieser Anleihebedingungen gelangen, sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Insbesondere wurden und werden die Inhaberschuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Sie dürfen weder unmittelbar noch mittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika (bzw. US-Personen im Sinne des Securities Act) angeboten oder verkauft werden. Ein Angebot, einen Verkauf, Weiterverkauf, Handel oder eine Lieferung, sei es unmittelbar oder mittelbar, innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erkennt die Emittentin nicht an. Eine gegen diese Beschränkung verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen. Die Emittentin ist hierfür nicht verantwortlich.

12. Bekanntmachungen

Alle die Inhaberschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/ (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieser Regelung bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

13. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

Form und Inhalt der Inhaberschuldverschreibungen, die Rechte und Pflichten der Inhaberschuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Eschborn.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Pforzheim.

14. Sonstiges

Im Übrigen gelten die auf der Vorderseite der Sammelurkunde abgedruckten Bedingungen. Begriffe, die in diesen Anleihebedingungen nicht definiert sind, haben die Bedeutung, die sich aus ihrer Verwendung ergibt.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit wie rechtlich zulässig, entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.